Beschlussvorlage
Nr. 60/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 17.03.2026

Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die vier eingebrachten Anregungen (Anlagen der Sitzungsvorlage Nr. 60/2026) zur Kenntnis.

1. Hinsichtlich der Anregung vom 8. März 2026 – Betreff: Einrichtung eines Arbeitskreises ÖPNV zur Begleitung des Nahverkehrsplans und der ÖPNV-Kreisumlage (Anlage 1 der Sitzungsvorlage Nr. 60/2026) beschließt der Rat weiter wie folgt:

 Im Übrigen …

 Variante 1:
 … bestimmt er den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Fachausschuss für die Erledigung der Anregung.

 oder

 Variante 2:
 … beschließt der Rat, die Entscheidung über den Gegenstand der Anregung an sich zu ziehen.

 a)
 Der Rat folgt der Anregung und beschließt den dort unter „Antrag" dargelegten Beschlussvorschlag.

 oder

 b)
 Der Rat folgt der Anregung teilweise und beschließt daher wie folgt:

 […]

 Im Übrigen beschließt er, die Anregung zurückzuweisen.

 oder

 c)
 Der Rat beschließt, die Anregung zurückzuweisen.

 oder

 Variante 3:
 … beschließt der Rat, eine Entscheidung über die Erledigung der Anregung auf die nächste Sitzung des Gemeinderats zu vertagen.

2. Hinsichtlich der Anregung vom 8. März 2026 – Betreff: Entwicklung langfristiger Konsolidierungs- und Einnahmestrategien für den kommunalen Haushalt – Anlage 2 der Sitzungsvorlage Nr. 60/2026) beschließt der Rat weiter wie folgt:

 [vgl. die Beschlussvorschläge unter der obigen Ziff. 1]

3. Hinsichtlich der Anregung vom 12. März 2026 – Betreff: Einführung und Veröffentlichung von Folgekostenrechnungen bei Baugebieten, Investitionen und größeren Baumaßnahmen – (Anlage 3 der Sitzungsvorlage Nr. 60/2026) beschließt der Rat weiter wie folgt:

 [vgl. die Beschlussvorschläge unter der obigen Ziff. 1]

4. Hinsichtlich der Anregung vom 12. März 2026 – Betreff: Prüfung einer Änderung der Bauleitplanung im Bereich des geplanten PRIMUS-Quartiers – (Anlage 4 der Sitzungsvorlage Nr. 60/2026) beschließt der Rat weiter wie folgt:

 [vgl. die Beschlussvorschläge unter der obigen Ziff. 1]

Termin	**Beratungsfolge**
26.03.2026	Rat

Sachverhalt

I.

Bereits mit der Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 wurde der Rat über ein mit „Bürgerantrag nach § 24 GO NRW" überschriebenes Schreiben, mit dem die Einrichtung eines Arbeitskreises ÖPNV zur Begleitung des Nahverkehrsplans und der ÖPNV-Kreisumlage beantragt wird, vom 8. März 2026 informiert und eine Beschlussfassung vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 verwiesen. .

Im Nachgang dieser bereits versandten Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 erhielt die Verwaltung drei weitere Schreiben, die verwaltungsseitig ebenfalls als Anregungen nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) qualifiziert werden. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurden diese Schreiben nunmehr gemeinsam mit dem Inhalt der Vorlage Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 in dieser neuen Sitzungsvorlage Nr. 60/2026 insgesamt dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dementsprechend, sämtliche vier Anregungen (also sowohl die bereits vorliegende auf der Basis der Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 als auch die drei weiteren Anregungen) in gebündelter Form im Rahmen eines Tagesordnungspunkts zu beraten, sodass die Sitzungsvorlage Nr. 54/2026 obsolet werden würde. Hierzu könnte der Rat einen entsprechenden Beschluss zur Änderung der Tagesordnung gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Landgemeinde Titz fassen .

II.

Neben der Einwohnerin aus der Ortschaft Ameln mit ihrem Schreiben vom 8. März 2026 (Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage) haben ein Einwohner aus der Ortschaft Höllen per Mail am 8. März 2026 (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage), ein Einwohner aus der Ortschaft Hasselsweiler per am 12. März 2026 eingegangenen Brief (Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage) sowie ein Einwohner aus der Ortschaft Rödingen per am 12. März 2026 eingegangenen Brief (Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage) jeweils weitere mit „Bürgerantrag nach § 24 GO NRW" überschriebene Schreiben an die Verwaltung übermittelt. Alle Schreiben sind dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Mit diesen werden verschiedene Beschlussfassungen des Rates, die zumindest mittelbar die Beratungen zum Haushalt der Landgemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2026 betreffen, beantragt.

Die Inhalte der insgesamt vier eingegangenen Schreiben qualifiziert die Verwaltung jeweils als Anregungen im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW, wenngleich mit diesen ein Antrag gestellt wird. Denn die von den Einwohnern in Bezug genommene Regelung, namentlich § 24 GO NRW, regelt gerade auch Anregungen. Darüber hinaus fehlt es den vorbenannten Schreiben jeweils ganz offensichtlich an den erforderlichen Voraussetzungen eines Einwohnerantrags im Sinne von § 25 GO NRW, weil schon das erforderliche Quorum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt ist. Die Schreiben enthalten lediglich die Unterschrift der jeweiligen Einwohnerin bzw. des jeweiligen Einwohners.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, unter anderem das Recht, sich einzeln in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Das nähere Verfahren regelt § 8 Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (Hauptsatzung), vgl. § 24 Abs. 2 GO NRW. Hiernach bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen den jeweils zuständigen Fachausschuss, wobei das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung bildet, an sich zu ziehen, unberührt bleibt (sog. unechte Delegation), § 8 Abs. 4, 6 Hauptsatzung.

In der Sache selbst stehen dem Rat nach verwaltungsseitiger Auffassung jeweils folgende Entscheidungsmöglichkeiten offen:

a) Der Rat könnte die Erledigung der Anregung an den zuständigen Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Hauptsatzung delegieren (Beschlussvorschlag zu Variante 1). Für das weitere Verfahren der Erledigung der Anregung gälte § 8 Abs. 5 Hauptsatzung.

b) Der Rat könnte von seinem Rückholrecht gemäß § 8 Abs. 6 Hauptsatzung Gebrauch machen und die Anregung in eigener Zuständigkeit erledigen (Beschlussvorschlag zu Variante 2). Im Rahmen dieser Erledigung sind die Voraussetzungen einer inhaltlichen Befassung mit den Anregungen zu prüfen, wobei diese Voraussetzungen nach verwaltungsseitiger Auffassung sämtlich erfüllt sind: Die Einwohner/in, die die entsprechenden Schreiben der Verwaltung übermittelten, wohnen jeweils seit mindestens drei Monaten in der Landgemeinde Titz und die Schreiben wahren die Textform im Sinne von § 126b BGB. Weiter betreffen die Anregungen nach Auffassung der Verwaltung jeweils Angelegenheiten der Gemeinde, also der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG.

 (1) Mit der Anregung vom 8. März 2026 (Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage) wird die Einrichtung eines gemeindlichen Arbeitskreises, der sich mit Fragen des ÖPNV befasst, angeregt. Hierbei handelt es sich um eine Angelegenheit, die von der örtlichen Gemeinschaft eigenverantwortlich und selbständig bearbeitet wird und nicht um eine Angelegenheit, für deren Bearbeitung ein anderer Träger öffentlicher Gewalt ausschließlich zuständig ist (vgl. hierzu nur Smith, in: Dedy/Sommer, GO NRW, 6. Aufl., § 24 Erl. Ziff. 2).

Zwar ist die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV im Gebiet der Landgemeinde Titz Aufgabe des Kreises Düren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)). Allerdings ist die Einrichtung eines gemeindlichen Arbeitskreises, der sich mit dem ÖPNV befasst, offensichtlich keine Aufgabe, der in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt fällt. Dies muss umso mehr gelten, als der Arbeitskreis darauf ausgerichtet sein soll, sich mit dem ÖPNV in einem spezifischen Bezug zur Landgemeinde Titz zu befassen, insbesondere hinsichtlich der haushalterischen Auswirkungen des ÖPNV für die Landgemeinde Titz und die Beteiligung der Landgemeinde Titz bei der Aufstellung des Nahverkehrsplans im Sinne der vertikalen Abstimmung (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW).

(2) Hinsichtlich der Anregungen vom 8. März 2026 (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage) und vom 12. März 2026 (Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage) gilt dies, weil der kommunale Haushalt sowie (weniger prominent) die Öffentlichkeitsarbeit tangiert sind. Dabei sind die Aufstellung und Entwicklung des gemeindlichen Haushalts freilich ebenso eine Aufgabe (ausschließlich) der Landgemeinde Titz wie deren Öffentlichkeitsarbeit.

In Bezug auf die Anregung vom 12. März 2026 (Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage) gilt dies, weil mit dieser die kommunale Bauleitplanung und die gemeindlichen Möglichkeiten, auf den Regionalplan Einfluss zu nehmen, tangiert werden. Der Hintergrund liege aber auch hier gerade in eine Einflussnahme im Sinne einer Verbesserung des kommunalen Haushalts. Sämtliche vorgenannte Aspekte fallen erneut in die ausschließliche Zuständigkeit der Landgemeinde Titz.

c) Auch eine Vertagung bleibt dem Rat freilich unbenommen, um sich sodann in der nächsten Sitzungsrunde erneut mit der Anregung zu befassen (Beschlussvorschlag zu Variante 3).

III.

Die Antragsgegenstände selbst werden verwaltungsseitig wie folgt eingeordnet:

1. Anregung vom 8. März 2026 (Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage) – Betreff: Einrichtung eines Arbeitskreises ÖPNV zur Begleitung des Nahverkehrsplans und der ÖPNV-Kreisumlage

 Zur Neuaufstellung des Nahverkehrsplans hat seitens des Kreises als ÖPNV-Aufgabenträger eine Online-Bürgerbeteiligung stattgefunden, auf die auch auf den der Landgemeinde Titz zur Verfügung stehenden Medien hingewiesen wurde. Als nächster Verfahrensschritt sind Gespräche mit den Kommunen geplant, bevor der Nahverkehrsplan in der zweiten Jahreshälfte 2026 von den politischen Gremien des Kreises beraten wird.

2. Anregung vom 8. März 2026 (Anlage 2 dieser Sitzungsvorlage) – Betreff: Entwicklung langfristiger Konsolidierungs- und Einnahmestrategien für den kommunalen Haushalt

 Hierzu sieht der Haushaltsplanentwurf vom 5. Februar 2026 bereits im ihm beigefügten Entwurf eines Haushaltssicherungskonzepts verschiedene Konsolidierungsansätze vor. Diese zielen auf Standards der pflichtigen Aufgabenerledigung wie auch auf den Bereich der freiwilligen Aufgaben ab. Über die Umsetzung dieser Vorschläge hat nunmehr letztlich der Gemeinderat zu beraten und zu beschließen.

3. Anregung vom 12. März 2026 (Anlage 3 dieser Sitzungsvorlage) – Betreff: Einführung und Veröffentlichung von Folgekostenrechnungen bei Baugebieten, Investitionen und größeren Baumaßnahmen

 Die Thematik von Folgekosten bei der Entwicklung von Baugebieten ist der Verwaltung bewusst, so wurden die politischen Gremien der Landgemeinde Titz darüber informiert, dass die Verwaltung zunächst für die kommenden zwei Jahre die Werkzeuge „Profi-Check" und „FolgekostenSchätzer" (siehe Sitzungsvorlage Nr. 5/2026) für die kommenden zwei Jahre einsetzen und testen wird.

 Folgekostenbetrachtungen bei größeren Baumaßnahmen sind auch im Rahmen der Investitionsbetrachtung heranzuziehen, wobei hier z.B. bei der Ausführung von technischer Gebäudeausrüstung auch der aktuelle Stand der Technik zu betrachten ist. Gleichwohl ist festzuhalten, dass es für die Folgekostenbetrachten keine verwaltungsseitig festgelegte Vorgehensweise gibt. Vielmehr liegen vereinzelt – so z.B. beim Rathaus – Machbarkeitsstudien vor, welche Amortisationszeiträume ermitteln.

4. Anregung vom 12. März 2026 (Anlage 4 dieser Sitzungsvorlage) – Betreff: Prüfung einer Änderung der Bauleitplanung im Bereich des geplanten PRIMUS-Quartiers

 Die Entwicklung des PRIMUS-Quartiers ist vom Rat der Landgemeinde Titz beschlossen worden, so dass die Verwaltung derzeit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des städtebaulichen Entwurfes des Büros ISR schafft. Der Planungsansatz sieht ein urbanes Gebiet vor, das Wohnen und nichtstörendes Gewerbe in einer Mischgebietsfläche vereinen soll, so dass die beschlossene Planung bereits Aspekte der Anregung berücksichtigt. Einhergehend hiermit soll zugleich Geschosswohnungsbau ermöglicht werden, welcher derzeit in der Landgemeinde Titz nur in einem geringen Umfang verfügbar ist.

Bezugnehmend auf die angesprochene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des PRIMUS-Quartiers ist – nach einer ersten Betrachtung - festzustellen, dass eine Änderung der Mischgebietsfläche in eine Fläche für Gewerbe nur schwer und unter Betrachtung erheblicher Einschränkungen möglich sein dürfte, da die Gewerbefläche somit unmittelbar an die als Wohngebiet ausgewiesene Flächen angrenzen würde. Darüber hinaus dürfte eine Änderung des Planungsansatzes auch negative wirtschaftliche Folgen auslösen, da die Wertschöpfung der im gemeindlichen Eigentum stehenden Flächen (bisherige Sportanlage) bei Realisierung eines Wohnbaugebiets aufgrund erzielbarer Vermarktungserlöse deutlich höhere Erträge nach sich zieht als bei einer Gewerbeflächenentwicklung.

Mit Blick auf die Entwicklung von Gewerbestandorten ist die Beteiligung der Landgemeinde Titz am Brainergy Park Jülich zu betrachten, für den die Landgemeinde Titz seinerzeit Flächen auf Regional- und Flächennutzungsplanebene zurückgenommen hat. Neben diesem interkommunalen Gewerbegebietsansatz auf Jülicher Stadtgebiet gibt es zudem Entwicklungsperspektiven auf dem Gemeindegebiet Titz, z.B. an der Bettenhovener Kreuzung (L12/L213), für die ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde (Brainergy Craft) als Gewerbegebiet für Handwerker realisiert werden soll. Zudem ist die Entwicklungsmöglichkeit einer Gewerbefläche an der A44, Autobahnabfahrt Titz, zu berücksichtigen, für deren Entwicklung die Landgemeinde Titz einen LOI mit der RWE Power AG geschlossen hat. Die Grundstücksverhandlungen für diese Fläche gestalteten sich indes in den vergangenen Jahren schwierig.

Insofern ist zusammenfassend festzuhalten, das Flächenpotenziale für die Realisierung von Gewerbeflächen – unabhängig von einer etwaigen Flächennutzungsplanänderung des PRIMUS-Quartiers – gegeben sind.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen